

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Arbon

Zusammensetzung	<p>§ 1</p> <p>Das Bezirksgericht Arbon besteht aus einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten, drei weiteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern, vier nebenamtlichen Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern.</p>
Plenarsitzungen	<p>§ 2</p> <p>¹ Plenarsitzungen werden durch das Präsidium einberufen</p> <p>a) unter Mitteilung der Traktanden, wenn die Geschäfte es verlangen;</p> <p>b) unter Angabe der Gründe, wenn ein Mitglied einen schriftlich begründeten Antrag stellt.</p> <p>² Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber nimmt mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.</p>
Konstituierende Plenarsitzung	<p>§ 3</p> <p>¹ Vor Beginn jeder Amtsperiode führt das Gericht eine Plenarsitzung mit den neu gewählten Berufs- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern durch.</p> <p>² Das Plenum wählt das Vizepräsidium, die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber sowie die Informatikbeauftragte oder den Informatikbeauftragten für die neue Amtsperiode.</p> <p>³ Das Plenum genehmigt den vom Berufsrichtergremium festgelegten Beschäftigungsgrad der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und den Geschäftsführungsanteil des Präsidiums sowie der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers. Es legt die Zusammensetzung der Abteilungen des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung, die Sitzungstage, die Grundsätze der Fallverteilung unter den Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie deren Aufgabenverteilung fest.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse werden im Anhang festgehalten.</p>
Wahlen	<p>§ 4</p> <p>Die Wahlen erfolgen offen. Das Plenum kann geheime Durchführung beschliessen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.</p>

Berufsrichterinnen oder Berufsrichter	<p>§ 5</p> <p>Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter amten als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und als Vorsitzende des Bezirksgerichts in Dreier- und Fünferbesetzung.</p>
Aufgabenverteilung der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter	<p>§ 6</p> <p>Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter beurteilen grundsätzlich alle Arten von Verfahren. Davon ausgenommen sind diejenigen Verfahren, die einzig durch das Präsidium und das Vizepräsidium beurteilt werden.</p>
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder	<p>§ 7</p> <p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder einer Abteilung des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung und des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung.</p> <p>² Die Ersatzmitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen nebenamtlichen Mitglieder beigezogen. Jedes Ersatzmitglied ist nach Möglichkeit an mindestens vier Sitzungen pro Jahr einzusetzen.</p> <p>³ In begründeten Fällen, insbesondere bei besonderer Sachkunde eines nebenamtlichen Mitglieds oder Ersatzmitglieds, kann dieses anstelle eines üblicherweise vorgesehenen nebenamtlichen Mitglieds oder Ersatzmitglieds beigezogen werden.</p>
Bezirksgericht in Dreierbesetzung	<p>§ 8</p> <p>¹ Für das Bezirksgericht in Dreierbesetzung werden zwei Abteilungen gebildet.</p> <p>² Beide Abteilungen bestehen in ordentlicher Besetzung aus je zwei nebenamtlichen Mitgliedern und stehen unter dem Vorsitz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters.</p> <p>³ Jede Abteilung ist für die Dauer eines Jahres zwei verschiedenen Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern zugeteilt, die jeweils den Vorsitz führen. Die Zuteilung wechselt jährlich.</p>
Bezirksgericht in Fünferbesetzung	<p>§ 9</p> <p>Das Bezirksgericht in Fünferbesetzung steht unter dem Vorsitz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters und tagt in ordentlicher Besetzung mit den vier nebenamtlichen Mitgliedern.</p>
Genehmigung und Publikation	<p>§ 10</p> <p>Diese Geschäftsordnung und der Anhang bedürfen der Genehmigung durch das Obergericht. Sie sind im Internet zu publizieren.</p>